

**SATZUNG DER GEMEINDE
WEEDE
KREIS SEGEBERG**
ÜBER DIE
IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE
(§ 34 Abs. 2 BBauO)

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1954 (BGBl. I S. 2266) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVBl. SH. Nr. 5410) wird nach Bestätigung durch die Gemeindevertretung vom 3. 6. 1978 mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen:

Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 19. 7. 78 von der Gemeindevertretung beschlossen.
GEMEINDE WEEDE
Den 19. 7. 78

Nielsen
BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs. 2 BBauO mit Erlaubnis des Innenministers vom 19. 7. 78 mit AL. Nr. 1524/105-101-104 24 mit Anlagen erteilt.
GEMEINDE WEEDE
Den 19. 7. 78

Nielsen
BÜRGERMEISTER

Die Anlagen wurden durch den satzungserlassenden Beschluß der Gemeindevertretung vom 19. 7. 78 genehmigt.
Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaubnis des Innenministers vom 19. 7. 78 bestätigt.
GEMEINDE WEEDE
Den 19. 7. 78

Nielsen
BÜRGERMEISTER

Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaubnis des Innenministers vom 19. 7. 78 bestätigt.
GEMEINDE WEEDE
Den 19. 7. 78

Nielsen
BÜRGERMEISTER

Diese Satzung ist am 19. 7. 78 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt auf Dauer öffentlich aus.
GEMEINDE WEEDE
Den 19. 7. 78

Nielsen
BÜRGERMEISTER

- Zeichenerklärung:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile;
 - Innenbereich gemäß § 34 BBauO;
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. ...;
 - Ortsdurchfahrtsachsen der klassifizierten Straßen;
 - Archäologisches Denkmal (Ehrenfund) gemäß § 17 DachsO.

